

RS OGH 2025/2/19 7Ob76/13x; 7Ob42/22k; 7Ob213/24k

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.05.2013

Norm

AKKB 2009 Art1

Rechtssatz

Das Erfordernis der „unmittelbaren“ Einwirkung von Naturgewalten in Art 1 AKKB 2009 ist eine primäre Risikobeschreibung. Maßgebend für das Vorliegen einer Naturgewalt ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf die versicherte Sache. Für eine nur mittelbare Einwirkung des Blitzschlags auf das versicherte Fahrzeug muss die Beklagte nach Art 1 AKKB 2009 nicht aufkommen. Das Erfordernis der „unmittelbaren“ Einwirkung von Naturgewalten in Artikel eins, AKKB 2009 ist eine primäre Risikobeschreibung. Maßgebend für das Vorliegen einer Naturgewalt ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf die versicherte Sache. Für eine nur mittelbare Einwirkung des Blitzschlags auf das versicherte Fahrzeug muss die Beklagte nach Artikel eins, AKKB 2009 nicht aufkommen.

Entscheidungstexte

- RS0128833">7 Ob 76/13x

Entscheidungstext OGH 23.05.2013 7 Ob 76/13x

Beisatz: Hier: Schadensursache war die durch den indirekten Blitzschlag ausgelöste Überspannung in der Elektrik des Hauses, die sich über das an die Steckdose angeschlossene Batterie?Ladegerät auf das Fahrzeug übertrug und dort zum eingetretenen Schaden führte. (T1)

- RS0128833">7 Ob 42/22k

Entscheidungstext OGH 25.05.2022 7 Ob 42/22k

Beisatz: Hier: Der Einschlag eines Blitzes in einen in der Nähe des Fahrzeugs befindlichen Verteilerkasten, an den das Fahrzeug nicht angeschlossen war, bewirkte einen plötzlich anliegenden und hohen Potentialunterschied, wodurch elektronische Bauteile sofort beschädigt wurden. (T2)

- RS0128833">7 Ob 213/24k

Entscheidungstext OGH Zurückweisung mangels erheblicher Rechtsfrage 19.02.2025 7 Ob 213/24k

Beisatz: Hier: direkter Blitzschlag (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2013:RS0128833

Im RIS seit

17.07.2013

Zuletzt aktualisiert am

18.03.2025

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at